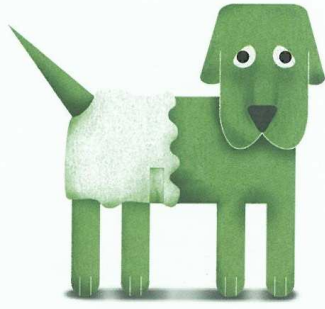


MEIN HUND HINTERLÄSST NICHTS



Statistiken zeigen es deutlich: Hundekot in Parkanlagen, auf Spazierwegen, Gehsteigen und in landwirtschaftlich genutzten Feldern ist für die Bevölkerung ein großes Ärgernis.

Daher gilt:

Das ordnungsgemäße Entsorgen von Hundekot ist ein wichtiger Beitrag für ein gutes Zusammenleben!

Vor Hundekot eckeln sich Menschen und Weidevieh. Es ist für jeden ein Ärgernis in Hundekot zu treten, in Einzelfällen können auch Krankheiten übertragen werden.

Äcker, Weiden und Mähwiesen dienen der Lebensmittelproduktion. Durch Hundekot wird das Futter unserer Tiere verunreinigt. Es ist deshalb sehr wichtig, dass Sie als verantwortungsbewusste Hundehalterin oder Hundehalter konsequent den Hundekot auf Futter- und Kulturf Flächen einsammeln und auch ausnahmslos über den nächsten Mülleimer entsorgen.

Ein in Sackerln verpackter Hundekot, der nicht im Mülleimer entsorgt wird, belastet die Toleranz gegenüber Hundehaltern empfindlich.

Verunreinigungen im landwirtschaftlichen Kulturgebiet sind nach dem Feldschutzgesetz strafbar. Mit der richtigen Entsorgung leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Lebensmittelhygiene. Vor allem Landwirte, aber auch alle anderen Mitmenschen werden Ihnen dafür dankbar sein.

Nützen Sie die öffentlich aufgestellten Sackerlspender und Mülleimer und stecken Sie vor dem „Gassi gehen“ sicherheitshalber ein Reservesackerl ein. Praktische Sackerlspender, die man an der Hundeleine anklipsen kann, sind im Zoofachhandel erhältlich.

Sauberkeit in Kürze:

Hundekot birgt großes Konfliktpotential!

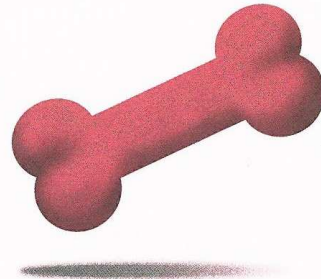
- Es ist für jeden ein Ärgernis in Hundekot zu treten.
- Über Kot können Krankheiten übertragen werden.
- Flächen, die der Lebensmittelproduktion dienen, können verunreinigt werden.
- Jeder Hundehalter soll daher im eigenen Interesse den Kot seines Hundes beseitigen.

PFLICHTEN DES HUNDEHALTERS



Hundehalterinnen und Hundehalter übernehmen mit der Anschaffung eines Hundes viel Verantwortung. Sie drückt sich in zahlreichen gesetzlichen Pflichten aus. Daher ist Folgendes zu beachten:

1. Der Halter eines Hundes ist für alles, was sein Hund macht, verantwortlich.
2. An Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, darf ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten kein Tier abgegeben werden. Jeder Hundehalter ist nicht nur für die Pflege seines Hundes verantwortlich, sondern hat auch finanziell für den Hund aufzukommen und ist im Bedarfsfall zur tierärztlichen Versorgung seines Hundes verpflichtet.
3. Der Hundehalter darf seinen Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.



4. Ein Hundehalter muss seinem Hund eine artgerechte Haltung bieten. Er darf durch seinen Hund keine anderen Menschen oder Tiere gefährden oder über das zumutbare Maß hinaus belästigen.
5. Die Betreuung und Versorgung des Hundes muss auch gewährleistet sein, wenn der Besitzer krank oder auf Urlaub ist. Bewilligte Hundepensionen bieten vorübergehend die Haltung von Hunden im Zwinger mit Auslauf oder im Haus an.
6. Beim Transport im Auto muss ein Hund entsprechend gesichert sein (z.B. Box, Hundegurt).
7. Das Halten von Hunden ist steuerpflichtig. Die Meldung hat innerhalb einer Woche bei der Gemeinde bzw. beim Stadtmagistrat zu erfolgen.
8. Innerhalb eines Monats nach Anschaffung des Hundes muss der Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung nachgewiesen werden.
9. Seit 2010 gilt für alle in Österreich gehaltenen Hunde die Chip- und Registrierpflicht. Das Bundesministerium für Gesundheit hat zum Zweck der Zurückführung von entlaufenen oder ausgesetzten Hunden eine amtliche Heimtierdatenbank eingerichtet. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb eines Monats in dieser Datenbank zu melden. Die Registrierung kann bei ihrem Tierarzt, der Behörde (Amtstierarzt) oder kostenlos mittels Bürgerkarte erfolgen.

Gesetzliche Vorgaben: Landes-Polizeigesetz

- Der Halter hat dafür zu sorgen, dass durch seinen Hund die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird und es zu keinen unzumutbaren Belästigungen kommt.
- Jede Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, inwieweit Leinenpflicht und Maulkorbzwang in ihrem Gemeindegebiet besteht.
- Jeder Hund, der einen Menschen oder ein Tier verletzt oder gefährdet hat, ist zur Beurteilung der Auffälligkeit dem Amtstierarzt vorzuführen.
- Ein Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes ist außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder entsprechend eingefriedeten Liegenschaften verpflichtet, diesen an der Leine und/oder mit einem Maulkorb zu führen.
- Nicht zuverlässigen Personen ist das Halten und Führen eines auffälligen Hundes verboten.
- Der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes hat der Behörde innerhalb einer Woche die Daten seines Hundes zu melden und innerhalb eines Monats den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Verordnungen Ihrer Heimatgemeinde

Jede Gemeinde kann die Höhe der Hundesteuer, den Umfang der Leinenpflicht und des Freilaufes sowie die Entfernung von Hundekot frei beschließen. Wenden Sie sich bei Fragen an das jeweilige Gemeindeamt oder beachten Sie die Informationen auf der Homepage der Gemeinde.

Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnung

Beachten Sie, dass die Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt ist!

Pflichten der Hundehalter in Kürze

- Eine artgerechte Hundehaltung muss sichergestellt sein
- Keine Gefährdung oder Belästigung anderer Menschen und Tiere durch Ihren Hund
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde innerhalb einer Woche
- Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung innerhalb eines Monats
- Registrierung des Hundes in der amtlichen Heimtierdatenbank

Dieses Feld dient zur Futter- und Lebensmittelproduktion



Bitte nicht mit Hundekot verschmutzen!

Liebe Hundebesitzer!

Die Verunreinigung der Felder und Wiesen durch Hundekot hat direkte Folgen. Kühe fressen das verschmutzte Gras nicht mehr, auch die Übertragung von Krankheiten (bes. Neosporose, führt zum Abort bei Rindern) ist nicht ausgeschlossen.

Daher unsere Bitte: respektieren Sie das Eigentum und halten Sie Ihren vierbeinigen Liebling an der Leine!

Im Rahmen des Feldschutzgesetzes (§2 Feldfrevel) ist für die Verschmutzung von Feldern ein Strafmaß bis zu 2.200,- Euro vorgesehen. Wir wollen jedoch vor allem auf Bewusstseinsbildung setzen, das Verhängen von Strafen kann nur der letzte Schritt sein.

Wir danken für Ihr Verständnis.



Bauernbund